

Richtlinie

der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen über die Förderung von Anlagen zur Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser

Der Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen hat in der Sitzung vom 29.11.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Förderziel

Die zunehmende Versiegelung von Flächen führt dazu, dass immer mehr Regenwasser von befestigten Flächen (Dächern, Straßen etc.) über die Kanalisation in Kläranlagen oder direkt in Bäche eingeleitet wird. Die Folgen davon sind verstärkter Oberflächenabfluss, verminderte Grundwasserneubildung und Versorgungsengpässe in der Trinkwasserversorgung.

Eine Nutzung von nicht schädlich verunreinigtem Regenwasser als Brauchwasser im privaten Gebrauch wirkt dem entgegen.

Aus diesem Grund fördert die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen Anlagen zur Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (sog. Regenwassernutzungsanlagen). Die Förderung soll dazu beitragen den Verbrauch von Trinkwasser als Brauchwasser zu minimieren um Versorgungsengpässe zu vermeiden und Grundwasserreserven zu schützen.

II. Fördergegenstand und -höhe

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser mit einem Mindestspeichervolumen von 3.000 Litern in Ein- oder Zweifamilienhäusern oder einem Mindestspeichervolumen von 5.000 Litern in Mehrfamilienhäusern. Bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen gewährt für Anlagen, welche Regenwasser für die Bewässerung des Gartens nutzbar machen, einen einmaligen Zuschuss von 500 €.

Wird das Regenwasser ebenfalls für die Spülung der häuslichen Toiletten nutzbar gemacht, gewährt die Verbandsgemeinde einen Zuschuss von 1.000 €.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Baumaßnahmen und Abnahme durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

III. Fördervoraussetzungen

Neben den Voraussetzungen nach Ziffer II muss bei der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen unbedingt sichergestellt sein, dass das Regenwasser nicht als Trinkwasser genutzt wird. Um dies zu gewährleisten sind folgende Vorgaben zu beachten:

- DIN 1988-100: Technische Regeln für Trinkwasserinstallation
- DIN 1986-100: Entwässerungsanlagen für Gebäude
- Trinkwasser- und Nichttrinkwasserleitungen dürfen niemals miteinander verbunden sein
- Trinkwasser- und Nichttrinkwasserleitungen sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass ein späteres Vertauschen ausgeschlossen ist.

Weitere allgemeine Fördervoraussetzungen sind:

- Das für die Toilettenspülung genutzte Regenwasser ist vor Einleitung in die Kanalisation durch einen geeichten Zwischenzähler zu messen. Der Zählerstand ist den Verbandsgemeindewerken im Rahmen der jährlichen Ermittlung der Wasserzählerstände mitzuteilen.
- Veränderungen der Nutzungsweise der Regenwassernutzungsanlage, insbesondere Inbetriebnahme und Schließung, sind durch die Verbandsgemeindewerke abzunehmen.

IV. Befreiung vom Benutzungszwang bei der Wasserversorgung

Nach § 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen haben grundsätzlich alle an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser, insbesondere für Garten- und Rasenbewässerung.

Für die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser zur Spülung der häuslichen Toiletten ist gemäß § 8 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ein Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang zu stellen. Ein entsprechender Antrag ist in der Anlage beigefügt.

V. Gesetzliche Vorgaben

Gemäß § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung sind die Errichtung, Inbetriebnahme und Stilllegung von Anlagen, welche Regenwasser als Brauchwasser zur Spülung der häuslichen Toiletten nutzbar machen, dem Gesundheitsamt mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften der Trinkwasserverordnung und der Abwasserverordnung.

VI. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung einer Regenwassernutzungsanlage ist vor Baubeginn und spätestens zwei Monate vor geplanter Inbetriebnahme schriftlich bei der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen zu stellen. Dabei ist das in der Anlage befindliche Antragsformular zu verwenden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan des Grundstücks mit Einzeichnung der Regenwassernutzungsanlage
- Angaben zur Regenwassernutzungsanlage, insbesondere zum Volumen des Sammelbehälters.

VII. Auszahlung der Mittel

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellungsanzeige beinhaltet:

- Datum der Fertigstellung
- Rechnungsbelege der Regenwassernutzungsanlage
- Zählernummer des geeichten Zwischenzählers
- IBAN und BIC des Antragsstellers.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 30.11.2021

gez. Thilo Becker
Bürgermeister